Amtsblatt für die Stadt Büren

18. Jahrgang **30.09.2026** **Nr. 14 / S. 1**

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Mai-Markt und Streetfoodfestival“ am letzten vollständigen Wochenende (Freitag bis Sonntag) im April in der Stadt Büren vom 30.09.2026**

2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 30. September 2026 über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungsatzung)**

3. **Öffentliche Bekanntmachung über die Gebührensatzung vom 30. September 2026 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145
Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.
Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Mai-Markt und Streetfoodfestival“ am letzten vollständigen Wochenende (Freitag bis Sonntag) im April in der Stadt Büren vom 30.09.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 17.09.2026 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Mai-Markt und Streetfoodfestival“

(1) Verkaufsstellen dürfen in der Bürener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Mai-Markt und Streetfoodfestival“ in jedem Jahr am Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes (Freitag – Sonntag) im April in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2
Wegfall des öffentlichen Interesse

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 Abs.1 beschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass („Mai-Markt und Streetfoodfestival“) geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lageplan Ordnungsbehördliche Verordnung
Mai-Markt und Streetfoodfestival

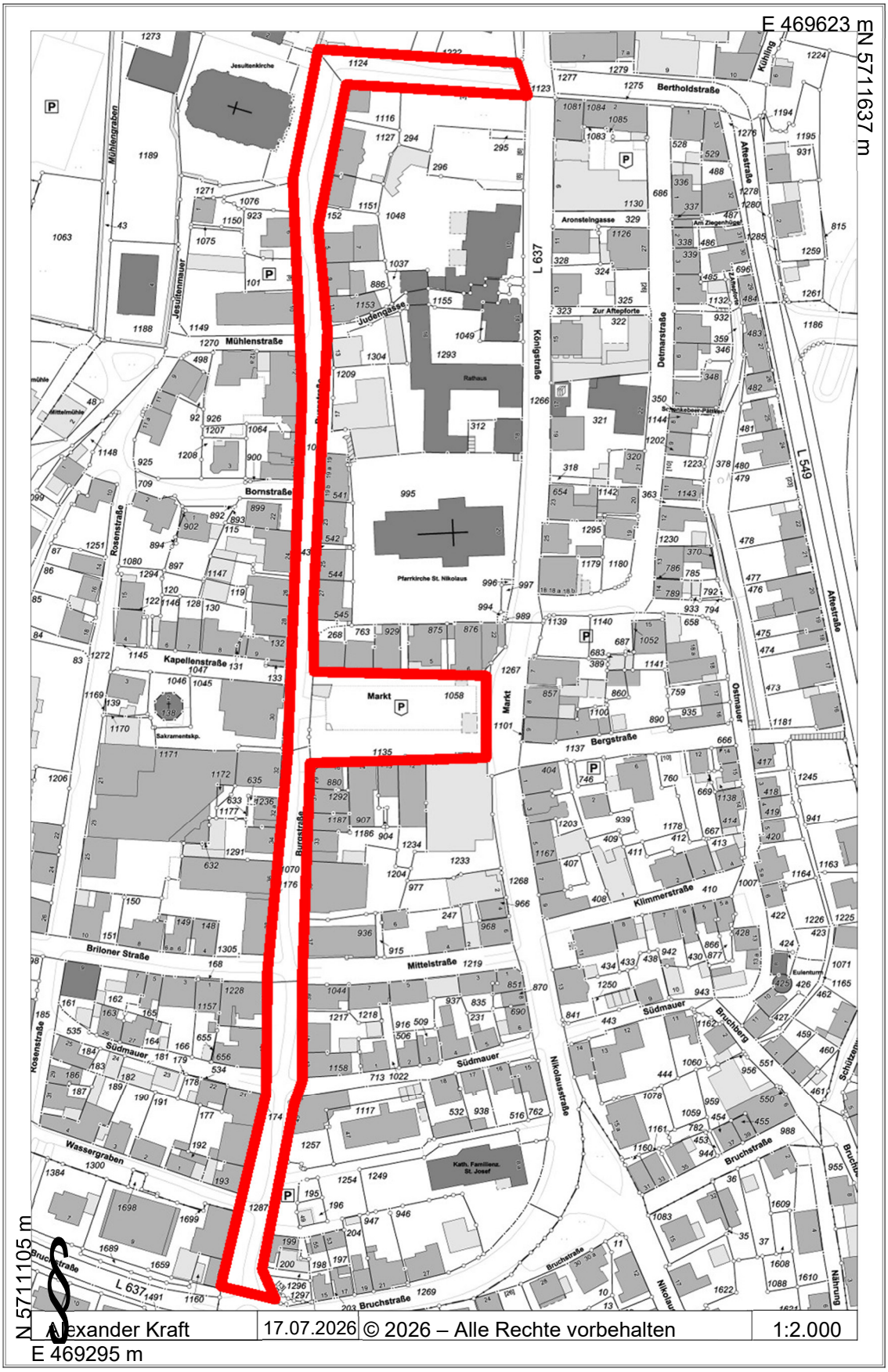

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 30.09.2026

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

B. Schwuchow

Satzung vom 30.September 2026 über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30. September 2025 (BGBl. I Nr. 233), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), in der jeweils geltenden Fassung;

des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG) vom 12. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 17. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;

b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (A.V.E) unterstützt;

c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;

d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (§ 2).

§ 2 Vermeidung von Abfällen

Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Punkte:

a. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden.

b. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden oder von der Stadt gefördert werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wichtige Gründe oder Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.

c. Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

d. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden.

e. Die Stadt muss ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Büren

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder

der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a. Einsammeln und Befördern von Restmüll;

b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);

c. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;

d. Einsammeln und Befördern von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen handelt;

e. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen handelt;

f. Einsammeln und Befördern von Alttextilien;

g. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;

h. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 16 Abs. 2.

i. Einsammeln und Befördern von Altbatterien;

j. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;

k. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bio- und Papiergefäß sowie Wertstofftonne für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Annahmestelle für Elektrokleingeräte am städt. Betriebshof, Sammelbehälter für Alttextilien und Altglas). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 – 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage des VerpackDG. Diese privatwirtschaftlichen dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen erfolgt gemeinsam über die Erfassung in der städtischen Wertstofftonne.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

a. Abfälle, die der Kreis Paderborn von seiner Entsorgung ausgeschlossen hat.

b. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5 Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Gefährliche Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Abfallbesitzerinnen/-erzeugerinnen oder Abfallbesitzer/-erzeuger in dem diese ihre Abfallgefäße etc. an einen vorher bestimmten Stellplatz zu transportieren haben. Ist dies nicht zumutbar, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und alle andere Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer (z.B. Miete, Pacht) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Abfallerzeugerinnen/-besitzerinnen und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich unter anderem auf biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (Bioabfälle). Bioabfälle sind sprachlich vereinfacht ausgedrückt, alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche und / oder tierische Küchenabfälle. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln.

(5) Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, sind der Grünkompostierung auf der Deponie „Alte Schanze“ zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(6) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sind getrennt zu halten und über die Wertstofftonne zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(7) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf der Zentraldeponie "Alte Schanze" zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(8) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt geregelt.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

a. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

b. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;

c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;

d. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist;

e. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

f. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Büren / dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegen stehen.

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, soweit die Abfallerzeugerinnen/-besitzerinnen oder die Abfallerzeuger/-besitzer nachweisen, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen/Besitzerinnen und Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Erfassung der Hol- und Bringsysteme

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen

a. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l;

b. blaue Abfallbehälter für Altpapier/Pappe/Karton in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l;

c. gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe - auch Einwegverpackungen (Wertstofftonne) in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l;

d. grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l;

e. Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas (Altglascontainer);

f. Depotcontainer für Alttextilien;

g. Annahmestelle am städtischen Bauhof für Elektronikkleingeräte

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein gemäß § 11 Abs 2 lit. a, b, c und d dieser Satzung zugelassenes Abfallgefäß je Abfallfraktion bereitzustellen.

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Abfallerzeugerinnen/-besitzerinnen und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(3) Bei einem deutlich höheren Abfallaufkommen

a. von Abfällen durch Einwegwindeln für Kleinkinder,

b. von Abfällen durch Einwegwindeln für Erwachsene wegen Inkontinenz,

c. von Abfällen aufgrund medizinisch notwendiger Behandlungen bzw. ärztlicher Verordnung (z.B. medizinische Abfälle, Verbandsmaterial, Verpackungsmaterial für Medikamente),

kann neben dem/den bereits genutzten Abfallbehälter/n für Restmüll (grau) ein zusätzlicher Abfallbehälter für Restmüll zu einem gemäß der Abfallgebührensatzung der Stadt ermäßigten Gebührensatz bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung eines weiteren Abfallbehälters erfolgt auf Antrag. In den Fällen der Buchstaben b. und c. ist zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird ein 80-l-Abfallbehälter (grau) und in den übrigen Fällen je nach Antragstellung und Bedarf ein 80-l- bzw. 120-l-Abfallbehälter (grau) bereitgestellt. Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird die Nutzungsdauer des zusätzlichen Abfallbehälters bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres festgelegt.

Liegen die Voraussetzungen in den Fällen nach Buchstabe b. und c. vor, ist die Nutzungsdauer unbegrenzt, wobei zur Überprüfung der Notwendigkeit alle zwei Jahre unaufgefordert erneut ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen ist.

Bei Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen zu den Buchstaben a. bis c. ist dieses unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Benutzung der Erfassungssysteme

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt oder des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmers.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der Papier-, Rest-, Bio- und Wertstoffabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Auch für die Bereitstellung aufgrund einer notwendigen technischen Umstellung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Alttextilien, Altschuhe, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, stoffliche Nichtverpackungen, organischen Abfällen, Elektrogeräte sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

a. Glas ist sortiert nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer zu bringen.

b. Altpapier ist in den von der Stadt gestellten blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist.

c. Sofern die Stadt ein „öffentliches Sammelsystem“ für Alttextilien und Altschuhen eingerichtet hat, sind diese getrennt zu halten und wie folgt zu entsorgen:

- über die auf öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten städtischen Sammelcontainer,
- über die von der Stadt stattfindenden Sammlungen,
- über die auf öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten Sammelcontainer Dritter, sofern diese aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt dazu berechtigt sind,
- über die von Dritten stattfindenden Sammlungen, sofern diese aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt dazu berechtigt sind.

Die Einzelheiten und die durch Vereinbarung berechtigten Dritten werden in geeigneter Weise bekanntgegeben (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

(5) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Einweg-Verpackungen) und stoffgleiche Nichtverpackungen sind in die bereitgestellten gelben Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist. Nicht hierüber

erfasst werden insbesondere Batterien, Biomüll, Elektrogeräte, Gummireste, Holz, Glas, Kanülen, Leuchtmittel, Papier/Pappe/Karton, Restabfall, Textilien, Schuhe, Spritzen, Videokassetten und Abfälle, die z.B. aufgrund ihres Alters und/oder ihrer vorzufindenden Materialbeschaffenheit einer Verwertung nicht mehr zugänglich sind, und deshalb über die Restmülltonne zu entsorgen sind.

(6) Bioabfälle aus Haushalten und Gärten sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist.

(7) Weist ein Abfallbehälter am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Die Anschlusspflichtigen werden darüber im Regelfall in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, haben die Anschlusspflichtigen den Abfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen.

(8) Die Befüllung der Depotcontainer mit Abfällen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

(9) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(10) Das Gesamtgewicht darf bei 80-l-Behältern 35 kg, bei 120-l-Behältern 50 kg, bei 240-l-Behältern 100 kg und bei 1.100-l-Behältern 440 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

(11) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(12) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer.

(13) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(14) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr bis 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag können die Eigentümerinnen und Eigentümer zweier unmittelbar benachbarter Einfamilienhausgrundstücke mit Zustimmung der Stadt eine Entsorgungsgemeinschaft

bilden und die Abfallbehälter (Grundausstattung je ein Abfallbehälter grau, blau, grün, gelb) zusammen nutzen, wenn dieses insbesondere nach den Regelungen dieser Satzung und dem tatsächlichen Abfallaufkommen als zulässig und im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist.

(2) Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
   a. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Anschriftenliste,
   b. eine schriftliche Verpflichtungserklärung einer oder eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfuhr der Abfallbehälter für Bioabfall (grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der Abfallbehälter für Restmüll (grau), für Papier (blau) und Wertstoffe (gelb) wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt. Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt bestimmt und bekannt gemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht

(2) Die Abfallbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag kurz vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand - oder wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand - aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Stadt kann bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfs. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.

(3) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,
   a. die wegen Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
   b. die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Müllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
   c. bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt Gefährdungsumstände bestehen,

   sind von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen und nach Abs. 2 zur Leerung bereitzustellen (s. § 6 Abs. 3). Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften zu beachten.

(4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
(5) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Aufsteller zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen. Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 15 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend). Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer berechnet.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind von der Besitzerin oder dem Besitzer getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen. Sogenannte Großgeräte und Wärmeüberträger, die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die erfassten Geräte sind jeweils am Abholtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 15 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend). Die Abholtermine werden von der Stadt oder dem mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen gesondert mitgeteilt bzw. bekannt gegeben.

(3) Altbatterien sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Büren informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Abfallbehälter anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Ein Wechsel des Behältervolumens (Umtausch) ist nur einmal jährlich möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(2) Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die oder der neue Eigentümerin oder Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Nutzungsberechtigten, Abfallbesitzerinnen/-erzeugerinnen und Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Büren erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine u.a.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie oder er

a. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt;

c. der Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht nach den §§ 17 und 18 nicht nachkommt;

d. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 13 Abs. 2);

e. nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzerinnen und -nutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);

f. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 – 6, 8 und 11 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

g. Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt (§ 13 Abs. 14);

h. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

i. den Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 18) nicht nachkommt;

j. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

k. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§ 24).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 2014 über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 30. September 2026

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow

S t a d t B ü r e n
Der Bürgermeister

Büren, 30.09.2026

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallentsorgungssatzung)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 17. September 2026 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. B. Schwuchow

Schwuchow

Gebührensatzung
vom 30. September 2026
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 17. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

(2) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der jeweils benutzten Abfallbehälter. Die Gebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt.

(2) Die Gebühren für Behälter für die Restmüllentsorgung (grau) betragen je Liter aufgestellten Behältervolumen jährlich 1,02 Euro. Für die zugelassenen Restmüllbehälter betragen die jährlichen Gebühren daher
   a) Für einen 80-l-Restmüllbehälter 81,60 Euro,
   b) Für einen 120-l-Restmüllbehälter 122,40 Euro,
   c) Für einen 240-l-Restmüllbehälter 244,80 Euro,
   d) Für einen 1.100-l-Restmüllbehälter 1.122,00 Euro.

(3) Die Gebühren für Behälter für die Bioabfallentsorgung (grün) betragen je Liter aufgestellten Behältervolumen jährlich 0,33 Euro. Für die zugelassenen Bioabfallbehälter betragen die jährlichen Gebühren daher
   a) Für einen 80-l-Bioabfallbehälter 26,40 Euro,
   b) Für einen 120-l-Bioabfallbehälter 39,60 Euro,

c) Für einen 240-l-Bioabfallbehälter 79,20 Euro.

(4) Die Gebühren für Behälter für die Altpapierentsorgung (blau) betragen je Liter aufgestellten Behältervolumen jährlich 0,06 Euro. Für die zugelassenen Altpapierbehälter betragen die jährlichen Gebühren daher
a) Für einen 120-l-Altpapierbehälter 7,20 Euro,
b) Für einen 240-l-Altpapierbehälter 14,40 Euro,
c) Für einen 1.100-l-Altpapierbehälter 66,00 Euro.

(5) Die Gebühren für Behälter für die Wertstoffentsorgung (gelb) betragen je Liter aufgestellten Behältervolumen jährlich 0,03 Euro. Für die zugelassenen Wertstoffbehälter betragen die jährlichen Gebühren daher
a) Für einen 240-l-Wertstoffbehälter 7,20 Euro,
b) Für einen 1.100-l-Wertstoffbehälter 33,00 Euro.

(6) Für zusätzlich bereitgestellte Restmüllbehälter für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen aufgrund medizinischer notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung werden folgende Gebühren festgesetzt:
a) Für einen 80-l-Restmüllbehälter 27,60 Euro,
b) Für einen 120-l-Restmüllbehälter 34,20 Euro.

(7) Sind Entsorgungsgemeinschaften nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit Zustimmung der Stadt gebildet worden, werden die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt.

(8) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Höhe von 25 Euro je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldnerinnen und Schuldner der nach § 2 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 6 und 7 der Abfallentsorgungssatzung zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
Schuldnerinnen und Schuldner für die festgesetzten Gebühren nach § 16 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer der Sperrmüllabfuhr.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, auch steht ihnen kein Ersatzanspruch zu.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Beim Wechsel in der Person der Eigentümerin oder des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über. Wenn die oder der bisherige Eigentümerin oder Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Eigentümerin oder Eigentümer.

(4) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr entsteht mit der Anforderung der Sperrmüllabfuhr bei der Entsorgerfirma über die Anforderungskarte.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach § 2 Abs. 1 - 7 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid (Abgabenbescheid), der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird, soweit sie mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden ist, am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11 je zu einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

(2) Die nach § 2 Abs. 8 zu entrichtende Gebühr wird fällig, wenn die Anforderungskarten, die bei der Stadt und den örtlichen Kreditinstituten erhältlich sind, ausgegeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.05.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 30. September 2026

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow

S t a d t B ü r e n
Der Bürgermeister

Büren, 30.09.2026

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallgebührensatzung)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 17. September 2026 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. B. Schwuchow

Schwuchow